



Zahl: 004-1/5- 2025

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

am Freitag, 12. Dezember 2025

Ort: Gemeindeamt Kukmirn

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

anwesend:

- | | |
|--|--|
| 1. Herr Bgm. KEMETTER Werner | 12. Herr GR WUKOVITS Helmut |
| 2. Herr Vbgm. Klaus KROBOTH | 13. Frau GR ⁱⁿ KOLLAR-LACKNER Doris |
| 3. Herr GV WEBER Klaus | 14. Herr GR |
| 4. Frau GV ⁱⁿ WUKITSCH Gloria | 15. Herr GR LACKNER Markus |
| 5. Frau GV ⁱⁿ BÖSENHOFER Margot | 16. Herr GR NOVAK Dr Klaus |
| 6. Herr GV ZACH Wolfgang | 17. Herr GR SCHOLZ Patrick |
| 7. Herr GV REICHL Julius | 18. Herr GR DI (FH) FREIßMUTH Rainer |
| 8. Herr GR GR Peter Tanczos | 19. Herr GR Roman Seinitz |
| 9. Herr GR GR | 20. Herr GR WEBER Marco |
| 10. Herr GR GR FANDL Willibald | 21. Herr GR ZENTNER Maurice |
| 11. Herr GR GR Ing. Rainer KLANATSKY | |
| | 22. Herr GR-E Mirth Michel |
| | 23. Frau GR-E |
| | 24. Herr GR-E |

außerdem anwesend: AL Manuela Tanczos als Schriftführerin,

entschuldigt ist: GR Joachim Panner, GR Siegfried Knar, GR E Schaberl Bettina

nicht entschuldigt ist: -----

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist erwiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder. Anwesend sind am Beginn 20 Mitglieder.

Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Es ist ein Besucher anwesend.

Die Sitzung ist öffentlich. Der Bürgermeister verweist bereits zu Beginn auf die Amtsverschwiegenheit und auch auf die Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung der anwesenden Gemeinderäte.

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß mit folgender Tagesordnung geladen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der GR-Sitzung vom 30.10.2025 – Genehmigung
3. Erlassung einer Verordnung gem. § 6 Bgld. Feldschutzgesetz LGBl Nr. 75/1998 – Beratung und Beschlussfassung
4. Verkauf eines Bauplatzes in der KG Kukmirn, GdstNr: 487 – Beschlussfassung
5. Vermessung öffentl. Weganlage GdstNr. 3115, KG Kukmirn - Beschlussfassung
6. 27. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes gem. § 43 Bgld. Raumplanungsgesetz i.d.g.F – Einleitung und Beschlussfassung
7. Baulandmobilisierungsabgabe – Abschluss von Baulandmobilisierungsvereinbarungen – Beratung und Beschlussfassung
8. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 Beratung und Beschlussfassung
 - a) Abgaben und Entgelte im Falle von Änderungen bzw. Neuerlassungen
 - b) Höhe des Kassenkredites
 - c) Stellenplan
 - d) mittelfristiger Finanzplan
 - e) Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes
9. Gegenseitige Deckungsfähigkeit gem § 20 Abs. 4 GHG 2020 – Beschlussfassung
10. Kassenkredit der Marktgemeinde Kukmirn - Bericht
11. Anstellung einer/s Kindergartenpädagogin/en als Karenzvertretung für die Kinderkrippe - Beschlussfassung
12. Allfälliges

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Werner Kemetter begrüßt alle zur heutigen Gemeinderatssitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Zur Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht
Zu Beglaubiger der Sitzungsniederschrift werden die Gemeinderätinnen Gloria Wukitsch und Margot Bösenhofer **einstimmig** bestellt.

2. Protokoll der GR-Sitzung vom 30.10.2025 – Genehmigung

Der Protokollmitfertiger GV Julius Reichl berichtet, dass er und GR Helmut Wukovits das Protokoll gelesen und unterschrieben haben. Es stimmt mit den Beschlüssen des Gemeinderates überein und kann genehmigt werden.

Diskussion: keine

Beschluss: Einstimmig wird das Protokoll zur GR-Sitzung vom 30.10.2025 genehmigt

3. Erlassung einer Verordnung gem. § 6 Bgld. Feldschutzgesetz LGBl Nr. 75/1998 – Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Da immer wieder landwirtschaftliche Grundstücke nicht gepflegt werden, kann die Gemeinde eine Verordnung gem. § 6 Bgld. Feldschutzgesetz erlassen. Die Grundeigentümer brachliegender landwirtschaftliche Grundstücke können dann von der Gemeinde aufgefordert werden, mindestens einmal jährlich Pflegemaßnahmen (Mähen, Häckseln, Mulchen, etc.) durchzuführen.

Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachfolgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 12.12.2025

Gemäß § 6 Abs.2 des Bgld. Feldschutzgesetzes LGBl Nr. 75/1998 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kukmirn verordnet:

§ 1

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben ihre landwirtschaftlichen Grundstücke in einem solchen Pflegezustand zu halten, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird.

Bei diesen brachliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken sind mindestens einmal jährlich, spätestens aber bis zum 15. Juli Pflegemaßnahmen (Mähen, Häckseln, Mulchen, etc.) durchzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

4. Verkauf eines Bauplatzes in der KG Kukmirn, GdstNr: 487 – Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Robin Bleyer aus Kukmirn hat wieder einen Antrag gestellt, das Baugrundstück Nr. 487 in der KG Kukmirn zu erwerben. Er möchte das Grundstück gemeinsam mit seiner Freundin erwerben. Es handelt sich um:

Käufer: Robin Bleyer, 7543 Kukmirn, Blütenweg 5, Madeleine Kopeszki
Grundstück Nr. 487, Ausmaß: 1.201 m² im Siedlungsgebiet Kukmirn-Blütenweg.

KG 31025 Kukmirn

Kaufpreis: € 10,00 m², Grundstückskosten gesamt: € 12.010,00, Zuzüglich anteiliger Vermessungskosten von € 260,--

Vorgaben der Gemeinde: Bauverpflichtung binnen 5 Jahren ab Kaufabschluss und Begründung des Hauptwohnsitzes in die Gemeinde, Vertrags- und Übertragungsgebühren trägt der Käufer.

Antrag/Beschluss:

Einstimmig wird auf Antrag des Bürgermeisters folgender Beschluss gefasst:

Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 487; KG Kukmirn 31025,

an Robin Bleyer und Madeleine Kopeszki, je zur Hälfte

Ausmaß: 1.201 m² im Siedlungsgebiet Neusiedl „Blütenweg“, KG 31025 Kukmirn

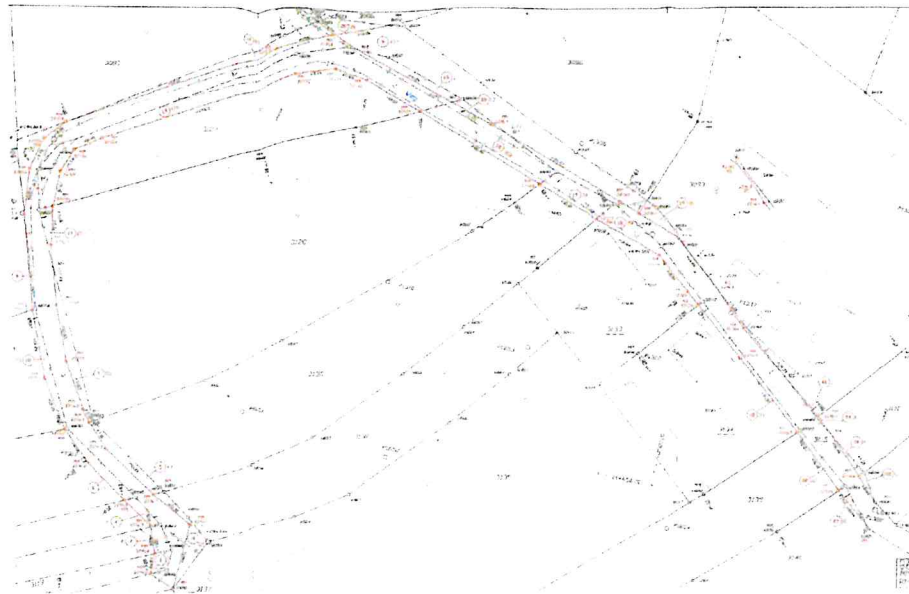
Kaufpreis: € 10,00 m², insgesamt € 12.010,00

Zuzüglich anteiliger Vermessungskosten von € 260,-- an den Antragsteller. Die Käufer haben binnen 5 Jahren ab Kaufabschluss ein Wohnhaus zu errichten und den

Hauptwohnsitz in die Gemeinde zu verlegen. Vertrags- und Übertragungsgebühren tragen die Käufer.

5. Vermessung öffentl. Weganlage GdstNr. 3115, KG Kukmirn – Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Das Vermessungsbüro Ing Jandrisevits hat die Vermessung des Bergweges GdstNr. 3115 in der KG Kukmirn durchgeführt, da der Weg in der Natur anders verläuft als auf der Karte dargestellt. Die Grundbuchsordnung soll hergestellt werden.



Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: **Einstimmig** wird beschlossen, die Teilflächen laut Vermessungsurkunde Nr. GZ 4094 vom 21.05.2025 des Ziviltechnikers DI Manfred Jandrisevits als öffentliches Gut zu entwidmen bzw. als öffentliches Gut zu widmen. Die Durchführung erfolgt im Wege des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Folgende Verordnung über die Entwidmung wird dazu beschlossen:

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 12.12.2025, Zahl 5/2022 TOP 5 betreffend die Entwidmung und Widmung von öffentlichem Gut in der KG Kukmirn

§1

Der Teilungsplan vom 21.05.2025, GZ 4094 vom Vermessungsbüro Ing. Manfred Jandrisevits, Hauptplatz 10, 7540 Güssing bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die im zitierten Teilungsplan angeführten Trennstücke, die dem Privatgebrauch zugeschrieben werden, werden aus dem öffentlichen Gut entwidmet. Die im Teilungsplan angeführten Trennstücke, die in das öffentliche Gut übernommen werden sollen, werden in das öffentliche Gut gewidmet.

§3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Werner Kemetter

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

6. 27. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes gem. § 43 Bgld.

Raumplanungsgesetz i.d.g.F – Einleitung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Der Hotelier Josef Puchas hat einen Antrag auf Umwidmung für die Grundstücke gegenüber seiner Hotelanlage eingereicht. Es soll dort ein Obstgarten-Resort entstehen. Dazu gab es am 10. November 2025 eine Vorstellung des Projektes im Hotel Puchas. Bei diesem Termin hat der Planer und Josef Puchas das Projekt vorgestellt und stand für Fragen zur Verfügung. Dazu waren die Anrainer und der Gemeinderat eingeladen. Leider wurde dieser Termin nur von wenigen Gemeinderäten wahrgenommen.

Das Projekt soll in mehreren Ausbaustufen umgesetzt werden. Auf einer Fläche von 2,9 ha sollen 30 Kellerstöckl und 8 Einheiten in Reihenhäusern errichtet werden. Das Konzept wird an die Landschaft angepasst und die Kellerstöckl werden in den Hang eingebaut. Was die Infrastruktur betrifft, so stellt die Gemeinde einen Kanal- und einen Wasseranschluss her. Die einzelnen Anschlüsse zu den Objekten muss der Hotelbetreiber selbst herstellen. Es ist für jedes Objekt eine Anschlussgebühr zu entrichten. Auch die Weganlage im Projekt muss vom Hotelbetreiber errichtet werden. Jetzt soll die Einleitung des Verfahrens beschlossen werden. Ob und wie das Projekt ausgeführt wird kann derzeit ohnehin nicht gesagt werden, da hier verschiedene Stellen in der Landesregierung beteiligt sind.

Diskussion: GR Seinitz Roman ist unmittelbar vom Projekt betroffen, da er Anrainer ist und steht dem Projekt sehr kritisch gegenüber. Er fragt, ob das Kanalsystem für die Erweiterung geeignet ist und ob dann dieser Sammelschacht, der nicht errichtet wurde, dann errichtet werden muss. Der Bürgermeister bejaht seine Frage und sagt, dass die Errichtungskosten dieses Sammelschachtes der Hotelbetreiber zu finanzieren hat. GR Seinitz betont, dass es von der Bevölkerung auch einen Gegendruck gibt. Ein weiteres Problem sind die Hangwässer, da die Verrohrung in diesem Bereich zu klein dimensioniert ist, weiters sind die Weganlagen zu schmal und es kommt schon jetzt zu Problemen mit Radfahrern und Fußgängern.

Antrag: Bürgermeister Werner Kemetter beantragt die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung der 27. Digitalen Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Marktgemeinde Kukmirn. Die Absichtserklärung ist an das Amt der Bgld. Raumplanungsabteilung zu richten.

Beschluss: Für den Antrag stimmen 18 Gemeinderäte: (ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, 5 GR BMK-Fraktion,

1 Gegenstimme: Seinitz Roman

1 Stimmenthaltung: Maurice Zentner

Der Antrag des Bürgermeisters wird **mehrheitlich** angenommen und die 27. Digitale Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet.

7. Baulandmobilisierungsabgabe – Abschluss von

Baulandmobilisierungsvereinbarungen – Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Es wurden wieder Anträge auf Abschluss einer Baulandmobilisierungsabgabe zwischen Grundeigentümer und der Gemeinde gestellt. Beim Abschluss einer Baulandmobilisierungsvereinbarung ist der Grundeigentümer

vorerst von der Abgabe befreit. Der Grundeigentümer hat nach Rechtskraft der Vereinbarung 3 Jahre Zeit, das Grundstück selbst zu bebauen, zu verkaufen, im Familienverband weiterzugeben oder einem Dritten ein Baurecht einzuräumen.

Kommt der Grundeigentümer innerhalb der dreijährigen Frist diesen Vorgaben nicht nach, hat die Gemeinde für 10 Jahre ein Optionsrecht, Kaufinteressenten zu schicken bzw. die Gemeinde hat auch ein Vorkaufsrecht für das Grundstück.

Rechtskraft der Vereinbarung: 1.1.2024
Quadratmeterpreis laut Statistik Austria: € 18,40

Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat einstimmig mit den nachfolgenden Grundeigentümern die** vorliegenden Optionsverträge abzuschließen:

Folgende Baulandmobilisierungsvereinbarungen werden beschlossen:

	<i>Grundeigentümer</i>	<i>GdstNr</i>	<i>KG</i>	<i>Gesamtfläche m²</i>	<i>Gewidmete Fläche m²</i>	<i>Widmung</i>
1	Kurt Rogan Josef-Reichl-Straße 27 7540 Güssing	3602	Kukmirn	9.303 m ²	9326 m ²	Bauland Wohngebiet
		3603	Kukmirn	418 m ²	418 m ²	
2	Wagner Karl u. Melitta Weinbergstraße 3 7543 Limbach	28	Limbach	4.743 m ²	4.743 m ²	Bauland Dorfgebiet
3	Franz Hütter Am Wiesengrund 8 7543 Limbach	543	Limbach	1227 m ²	1.102 m ²	Bauland Wohngebiet
		545		1.883 m ²	1.883 m ²	
		546		571 m ²	571 m ²	
4	Spirk Oskar Kirchenweg 2 7543 Limbach	743/4	Limbach	1.058 m ²	1.058 m ²	Bauland Dorfgebiet
		743/2		1.204 m ²	1.204 m ²	
5	Rudolf Muhr Schönggrund 38 7543 Kukmirn	5239	Kukmirn	446 m ²	446 m ²	Bauland Dorfgebiet
		5240		1931	1.281 m ²	
6	Schrampf Erich Zellenbergstraße 49 7543 Kukmirn	1221	Kukmirn	1.180 m ²	1.180 m ²	Bauland Dorfgebiet
		1214		442 m ²		

8. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 Beratung und Beschlussfassung

- a. Abgaben und Entgelte im Falle von Änderungen bzw. Neuerlassungen
- b. Höhe des Kassenkredites
- c. Stellenplan
- d. mittelfristiger Finanzplan
- e. Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes

Der Bürgermeister berichtet: Die Erstellung des Voranschlages für das Finanzjahr 2026 erfolgt weiterhin vor einer unverändert herausfordernden Situation, sowohl in wirtschaftlicher als auch geopolitischer Hinsicht. Es wurde bereits seitens der

Aufsichtsbehörde hingewiesen, dass bei den Prognosen für das Jahr 2026 generell wiederum hohe Unsicherheit besteht.

Die Gemeinden müssen die Budgetplanung 2026 deshalb besonders vorsichtig anlegen, um einer Konsolidierungsphase auszuweichen. Eine Planungssicherheit ist derzeit nicht mehr gegeben.

Daher wird dringend empfohlen, sämtliche Möglichkeiten zur Steigerung der unterjährigen Liquidität auszuschöpfen. Dies inkludiert, ist aber nicht beschränkt, auf das Ausschöpfen des Kassenkreditrahmens sowie auf die Vorschreibung und Eintreibung sämtlicher Gemeindeabgaben!

Ausgangspositionen

- Das Haushaltsjahr 2025 war ab dem 2. Halbjahr finanziell fast nicht mehr überschaubar. Ertragsanteile des Bundes wurden grossteils wie prognostiziert noch eingehalten, zusätzliche BZW seitens des Landeshauptmannes sind Ende Juni ebenfalls wie versprochen eingetroffen, aber die Abzüge des Landes sind ab dem 2. Halbjahr explodiert, die monatlichen Nettoauszahlungsbeträge waren nur mehr zweistellig, einstellig und im Sommer waren Nullsummen und sogar Übergenüsse;
- Geplante Vorhaben wurden eingebremst bzw. gestoppt, wir mussten uns auf die Zahlungen des laufenden Betriebes konzentrieren;
- Auch unser Girokonto wurde laufend überzogen, dadurch haben sich auch höhere Summen von offenen Rechnungen angesammelt, welche auf Grund der Überziehungen nicht immer wie gewohnt zeitgerecht bezahlt werden konnten. Die Rücklagen sind aufgebraucht;
- Über diese schwierige finanzielle Situation und Lage wurde bereits bei der GR-Sitzung am 30. Oktober 2025 unter einen eigenen Tagesordnungspunkt berichtet;

Im Voranschlag 2025 wurden bereits Einsparungen vorgenommen:

- **Keine Repräsentationsausgaben;** Im Bereich der Gemeinschaftspflege – Ausflug für Mitarbeiter gestrichen-
- **Einsparungen bei den Feuerwehren:** Bei allen 4 Feuerwehren wurde das Budget gekürzt, keine größeren Investitionen, Bekleidung und gewisse Anschaffungen werden von den Feuerwehren selbst bezahlt, unvorhergesehene Reparaturen an Gerätschaften und Fahrzeugen wurden von der Gemeinde bezahlt;
- **Im Bereich Kindergarten** wird von den Eltern ein Unkostenbeitrag für Bastelmaterial etc. eingehoben, Für den Bus wird monatlich ebenfalls ein Unkostenbeitrag von den Eltern angehoben;
- Keine **Vereinsförderungen** für unsere aktiven Vereine,
- Im Bereich der **Trinkwasserversorgung** haben dringenden Handlungsbedarf;
- Im Bereich der **Abwasserentsorgung** haben wir 2025 die Kanalgebühr angepasst bzw. erhöht;
- Bei den **Müllgebühren** ist ebenfalls Handlungsbedarf;
- Beim **Personal** haben wir eine Pädagogin im Kindergarten die die Altersteilzeit in Anspruch genommen hat, nicht nachbesetzt, bei einer Helferin in der Kinderkrippe die ebenfalls in den Ruhestand gegangen ist, haben wir keine Neuaufnahme, sondern eine Umstrukturierung einer Raumpflegerin vorgenommen, die die Ausbildung zur Helferin hatte.

Der Voranschlag befand sich vom 27. November 2025. bis 11. Dezember 2025 in der Auflagefrist., der VA wurde auch im Vorhinein mit allen 3 Fraktionen durchbesprochen und erläutert. Weiters hat eine Anhörung im Gemeindevorstand am 24. November 2025

stattgefunden. Alle Fraktionen haben innerhalb der gesetzlichen Frist ein Auflageexemplar erhalten.

Innerhalb der Auflagefrist hat die BMK-Fraktion Erinnerungen eingebracht. Diese wurden vom Bürgermeister schriftlich beantwortet. Zu diesen Erinnerungen gab es mehr keine Wortmeldungen.

Der Voranschlag hat das Testprogramm der Gemeindeaufsicht durchlaufen, was ergeben hat, dass dieser keine Fehler beinhaltet.

Da die Darlehen erst am 28.11.2025 abgebucht wurden und der Voranschlag bereits am 27.11.2025 aufgelegt wurde, stimmen die Anfangsstände der Darlehen nicht mit dem Beschlussexemplar überein. Es ist daher zu Beginn eine Änderung gegenüber der Auflage bei den Darlehen zu beschließen.

Es ändert sich der Stand der Darlehen am 31.12.2025 und Stand der Darlehen am 31.12.2026 (Voranschlag Seite 231, 232 und 233). Die geänderten Summen sind zu beschließen. **Die gelb markierten Summen sind aktuellen Darlehensstände.**

Marktgemeinde Kukmirn		Entwurfsversion 2026						GKZ 10408	
Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32									
Nummer	Bezeichnung	Stand am 31.12.2025	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Ersätze	Stand am 31.12.2026	Netto- Schuldendienst
1. Darlehen für Investitionszwecke									
1.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts									
1.1.1 ... von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern									
1.1.2 ... von Ländern, Landesfonds, Landeskammern									
1.1.3 ... von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds									
1.1.4 ... von Sozialversicherungsträgern									
1.1.5 ... von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts									
1.2 ... von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)									
1.3 ... von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)									
1.4 ... von Finanzunternehmen									
1.4.1 ... im Inland									
110002115	Darlehen Neubau Feuerwehrhaus Kukmirn	245.595,23						238.328,87	
	Fonds/Konto/VHC 163010/346100	245.176,50	0,00	7.266,36	7.356,34	14.622,70	0,00	237.910,24	14.622,70
	Höhe gesamt	300.000,00							
	Laufzeit / Währ.	2018-2048							
	IBAN	AT363302701701401751							
110002313	Darlehen Sanierung Mehrzweckhalle	37.464,96						27.199,76	
	Fonds/Konto/VHC 263000/346100	37.390,15	0,00	10.325,20	1.006,16	11.331,36	0,00	27.034,95	11.331,36
	Höhe gesamt	100.000,00							
	Laufzeit / Währ.	2019-2029							
	IBAN	AT803302701801401751							
110002314	Darlehen Sanierung Güterwege	40.226,66						27.199,41	
	Fonds/Konto/VHC 710000/346100	40.110,50	0,00	13.027,25	1.073,03	14.100,28	0,00	27.063,25	14.100,28
	Höhe gesamt	125.000,00							
	Laufzeit / Währ.	2019-2028							
	IBAN	AT273302701901401751							
110002124	Darlehen ABA BA04/2	33.476,12						62,26	
	Fonds/Konto/VHC 850000/346100	33.310,47	0,00	33.413,66	595,40	34.009,26	0,00	103,39	34.009,26
01.12.2025									
Beschluss des Gemeinderates									
Seite 23									

Bruchteil haben

Seite 231

Nummer	Bezeichnung		Stand am	Zugang	Tilgung	Summe		Ersätze	Stand am	Netto-
			31.12.2025			Zinsen	Schuldendienst		31.12.2025	Schuldendienst
	Höhe gesamt	1.453.456,00								
	Laufzeit / Wahr.	2001-2025 EUR								
	IBAN	AT193302701001401751								
110002125	Darlehen ABA BA05		547.628,16						419.726,67	
	Fonds/Konto/VHC	851000/359000	516.261,58	0,00	97.891,49	13.876,07	111.767,56	0,00	418.370,09	111.767,56
	Höhe gesamt	2.000.000,00								
	Laufzeit / Wahr.	2003-2027 EUR								
	IBAN	AT633302701101401751								
110002126	Darlehen ABA BA07		110.354,69						67.169,55	
	Fonds/Konto/VHC	851000/359000	110.034,56	0,00	43.165,14	2.875,90	46.061,04	0,00	66.849,42	46.061,04
	Höhe gesamt	872.074,00								
	Laufzeit / Wahr.	2003-2027 EUR								
	IBAN	AT103302701201401751								
110002127	Darlehen ABA BA09		43.435,92						36.026,67	
	Fonds/Konto/VHC	851000/346100	43.322,00	0,00	7.409,25	1.183,63	8.592,88	0,00	35.912,75	8.592,88
	Höhe gesamt	140.000,00								
	Laufzeit / Wahr.	2011-2031 EUR								
	IBAN	AT983302701401401751								
110002128	Darlehen Abfall/sammelzentrum Neu		134.578,53						122.723,28	
	Fonds/Konto/VHC	852000/346100	134.261,42	0,00	11.855,25	3.709,41	15.564,66	0,00	122.406,17	15.564,66
	Höhe gesamt	250.000,00								
	Laufzeit / Wahr.	2015-2035 EUR								
	IBAN	AT893302701601401751								
Summe 1.4.1			1.159.837,28	0,00	224.373,80	31.675,94	256.049,74	0,00	935.463,48	256.049,74
1.4.2 ... im Ausland										
1.5 ... von Sonstigen										
Summe 1. Darlehen für Investitionszwecke			1.162.760,27	0,00	224.373,80	31.675,94	256.049,74	0,00	938.286,47	256.049,74
2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand										
2.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts										

01.12.2025

Seite 232

Summe 2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1. & 2. Investitionszwecke & laufender Aufwand	1.162.760,27	0,00	224.373,80	31.675,94	256.049,74	0,00	938.286,47	256.049,74		
Summe ohne Quasi KG	322.647,25	0,00	30.618,61	9.435,53	40.054,34	0,00	292.028,44	40.054,34		
	313.286,85						292.668,04			

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Änderungen bei den Darlehensständen gegenüber der Auflage.

Vor der Präsentation des Voranschlages gibt der Bürgermeister einen Überblick über die Budgetvorschau des Landes. Die Budgetvorschau des Landes ist sehr spät eingelangt. Die Abgabenertragsanteile sind zwar um € 82.700,00 höher als im Vorjahr. Die Sozialhilfe Vorauszahlungen und Sozialhilfe Nachzahlungen sind zwar um € 90.200 geringer, was daraus resultiert, dass der Pflegefond nicht an die Gemeinde direkt ausbezahlt wird, sondern mit der Sozialhilfe gegenverrechnet wird, was diese dadurch schmälert.

Die im Vorjahr bereits begonnen Einsparungen werden auch im Finanzjahr 2026 fortgesetzt. Das Konzept des Voranschlages wurde so erstellt, dass die Vorgaben des Landes eingehalten haben.

Aufgrund der prognostizierten Einnahmeneinbrüche im Bereich der Abgabenertragsanteile wurde der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 sehr sparsam erstellt. Das Hauptaugenmerk liegt bei der Instandhaltung bzw. Aufrechterhaltung des Betriebes.

Erfahrungsgemäß kann auch wieder davon ausgegangen werden, dass vom prognostizierten Nettoauszahlungsbetrag weitere Beträge einbehalten und nicht ausbezahlt werden.

Zu erwähnen ist, dass der Auszahlungsbetrag abermals rund 220.000 unter dem Jahr 2024 liegt. Die Abzüge für Sozialausgaben belaufen sich auf eine Rekordsumme von rund 550.000 Euro, wobei die Auszahlung für den Pflegefond bereits davon abgezogen wurden. Gerade in dermaßen schwierigen Zeiten hätte man die Liquidität der burgenländischen Gemeinden mit einer Auszahlung der Mittel erhöhen können, anstatt sie in intransparenter Weise abermals bei den Ertragsanteilen in Abzug zu bringen.

Im Jahr 2026 wird ein weiteres Kanalbaudarlehen auslaufen, was zu einer Verminderung der Annuitäten in Höhe von ca. 34.000,00 Euro führt.

Diesbezüglich ist ebenfalls anzumerken, dass der Rückgang der Zinsen zu einer Entspannung bei der Darlehensbelastung führt.

Eckpunkte für den Voranschlag

Ausgaben:

- **Keine größeren Investitionen vorgesehen;**
- Im **Zentralamt** laufender Betrieb, wiederum keine Repräsentationsausgaben;
- Bei der **Raumordnung** werden die Kosten an die jeweiligen Widmungswerber umgelegt;
- Bei den **Mitgliedsbeiträgen** haben wir ebenfalls reduziert;
- Bei der **Gemeinschaftspflege** sind die Kosten ebenfalls auf ein Minimum reduziert;
- Bei den **4 Feuerwehren** sind Kürzungen fast gar nicht mehr möglich,
- Bei der **Nachmittagsbetreuung** sind in der MZH derzeit leerstehende Räumlichkeiten zu adaptieren, da die Nachfrage immer mehr wird und im Volksschulgebäude Platzmangel entsteht;
- Im Abwasserbereich sind wir kostendeckend
- Der Beitrag für den Kindergartenbus soll im Kindergartenjahr 2026/27 erhöht werden
Der Kindergartenbus kostet im Jahr ca. € 50.000,00
- Der Beitrag für den Müll muss angepasst werden
- Die Bereitstellungsgebühr für Wasser und der Wasserpreis muss erhöht werden

Einnahmen:

- Eventuelle restliche offene Förderungen der letzten Jahre seitens des Landes;
- Es gibt aus dem FAG eine Finanzzuweisung nach § 25 für Kukmirn in einer Höhe von € ca. 16.000.- und nach § 26 in der Höhe von ca. 211.000.-;
- Der Digitalisierungsbeitrag fällt weg;
- KIP – Förderung von ca. € 47.000.-;
- Aus dem Zukunftsfond ca. € 54.000.-;
- Eventuell mehr Kommunalsteuereinnahmen durch das Hotel Puchas und neuen Betrieben
- Mehreinnahmen durch die Ortstaxenerhöhung

a) Abgaben und Entgelte im Falle von Änderungen bzw. Neuerlassungen

Folgende Abgaben und Entgelte sollten erhöht werden:

➤ **Eine Erhöhung bei der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Abfallbehandlungsbeitrag:

- derzeit 35,00 Euro netto pro **Wohnobjekt bzw. Betriebsobjekt**, sollte auf € **55,00 Netto angehoben** werden
- Bei **Wohnhausanlagen** wird der Einheitssatz von derzeit € 35,-- pro Wohneinheit sollte auch auf € **55,00 Netto festgesetzt**

Folgende „Abfälle“ sind im Einheitssatz nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.
Auch diese Gebühren müssen wie folgt erhöht werden.

	Tarif derzeit	Tarif neu
Altholz behandelt/unbehandelt	25,00 Euro/m ³	30,00 Euro
Gewerbemüll und landwirtschaftliche Müll	20,00 Euro/m ³	25,00 Euro
Bauschutt/Baurestmassen	45,00 Euro/m ³	50,00 Euro
PKW-Autoreifen	2,50 Euro/Reifen	3,00 Euro
PKW-Komplettreifen mit Felgen	10,00 Euro/Reifen	12,00 Euro
Traktorreifen	45,00 Euro/Reifen (ab 1,2m)	50,00 Euro
Eternit	Darf nicht angenommen werden	
Fenster	45,00 Euro/m ³	45,00 € bleibt gleich
Tellwolle	43,00 Euro/m ³	50,00 Euro
XPS-Platten	2,20 Euro/kg	3,50 Euro

Diskussion: Die BMK-Fraktion möchte den Abfallsammelbeitrag auf € 45,00 Netto erhöhen. Die Vertreter sind der Meinung, dass durch die Erhöhung auf € 55,00 Netto die Haushalte zu stark belastet werden und eine Alleinstehende Mutter sich das nicht leisten kann. Der Bürgermeister sagt dazu, die Gebühren müssen erhöht werden, damit der Kostendeckungsgrad gegeben ist. Wenn die Gebühren auf € 55,00 Netto erhöht werden haben wir einen Kostendeckungsgrad von 110 % und präsentiert die Berechnung.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag die Gebühren für die Benützung der Müllsammelstelle wie oben angeführt zu erhöhen.

Für den Antrag stimmen 12 Gemeinderäte (8 ÖVP-GR ohne Mirth Michel, 4 SPÖ-Gemeinderäte).

8 Stimmenthaltungen: 7 BMK-GR, Mirth Michel (ÖVP)

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen und nachfolgende Verordnung wird mehrheitlich beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 12.12.2025 über die Ausschreibung einer
Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Gemäß § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen –, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Kukmirn wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- bzw. Betriebsobjekte die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 15. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 55,-- Euro pro Wohnobjekt bzw. Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Bei Wohnhausanlagen wird der Einheitssatz von € 55,-- pro Wohneinheit festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen
- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Im Einheitssatz gemäß § 4 sind nachfolgend angeführte „Abfälle“ nicht enthalten und sind wie folgt den Zahlungspflichtigen bescheidmäßig in Rechnung zu stellen:

Altholz behandelt/unbehandelt	30,00 Euro/m ³
Gewerbemüll und landwirtschaftliche Müll	25,00 Euro/m ³
Bauschutt/Baurestmassen	50,00 Euro/m ³ (Übernahme von max. 1m ³)
PKW-Autoreifen	3,00 Euro/Reifen
PKW-Komplettreifen mit Felgen	12,00 Euro/Reifen
Traktorreifen	50,00 Euro/Reifen (ab 1,2m Durchmesser)
Fenster	45,00 Euro/m ³
Tellwolle	50,00 Euro/m ³
XPS-Platten	3,50 Euro/kg

Umfassende Hausräumungen sind mit einem hierzu konzessionierten Müllentsorger durchzuführen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 6

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15.3. mit dem Gesamtbetrag fällig

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.03.2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Kemetter

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

- **Wasserbezugsgebühren**
müssen nach dem neuen Tarifmodell des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal umgelegt werden und daher angepasst werden.

Bisher:

Wassergebühren: 1,45 Euro pro m³ Netto

Wasserzählergebühr: 30,00 Euro netto pro Anschluss, in dieser Gebühr ist die Wasserzählergebühr von € 15,00 und die Bereitstellungsgebühr von € 15,00 pro Anschluss enthalten.

Der Gemeinderat hat bereits 2008 beschlossen von den Wassergenossenschaften eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 15,00 pro Anschluss einzuheben. Diese wurde bis jetzt auch so vorgeschrieben.

Durch das neue Tarifmodell verrechnet der Wasserverband an die Gemeinde auch für die Anschlüsse der Genossenschaften

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| ➤ Netzbereitstellung | € 15,00 für 470 Anschlüsse |
| ➤ Wasserbereitstellungsgebühr | € 70,00 für 754 Anschlüsse |
| ➤ Verbandsbeitrag | € 13,00 für 754 Anschlüsse |

Der Wasserpreis wird mit € 1,40 Netto verrechnet.

Der Gemeindevorstand hat vorgeschlagen,

- **die Bereitstellungsgebühr soll auf € 50,00 Netto pro Anschluss erhöht werden.**
- **Die Wassergebühr soll auf € 2,00 Netto erhöht werden.**

Die Wassergenossenschaften wurden bereits informiert, dass es ein neues Tarifmodell vom Wasserverband gibt, wo auch für die Anschlüsse der Genossenschaften Gebühren verrechnet werden. Der Bürgermeister berichtet ausführlich über das neue Tarifmodell.

Da von den Wassergenossenschaften enormer Widerstand kommt schlägt der Bürgermeister vor die Gebühren wie folgt festzulegen:

Der **Grundpreis (Wasserbereitstellung, Netzbereitstellung, Verbandsbeitrag)** beträgt für

- **Anschlüsse bei der Marktgemeinde Kukmirn beträgt 60,00 Euro** pro Jahr je angeschlossenen Objekt
- **Anschlüsse der Wassergenossenschaften beträgt 34,00 Euro** pro Jahr je angeschlossenen Objekt
- **Die Wassergebühr beträgt € 2,00 Netto.**
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Diskussion: Die BMK-Fraktion ist der Meinung, dass die Gebühren 1:1 an die Anschlusswerber umgelegt werden sollen. Auch die Genossenschaften sollen den gleichen Betrag zahlen. Die Wassergebühr soll mit 1,70 Netto festgelegt werden. Der Bürgermeister sagt dazu, da es mit den Genossenschaften keine schriftliche vertragliche Vereinbarung gibt, ist die Bereitschaft der Genossenschaften zur Zahlung sehr wesentlich. Für die Berechnung der Wassergebühr ergibt die Gebührenkalkulation eine Deckungsgrad von 100,37 %.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag die Wasserbezugsgebühren wie oben angeführt zu erhöhen.

Für den Antrag stimmen 12 Gemeinderäte (8 ÖVP-GR ohne Mirth Michel, 4 SPÖ-Gemeinderäte).

3 Gegenstimmen: 3 BMK-GR (Zentner, Freißmuth, Seinitz)

5 Stimmenthaltungen: 4 BMK-GR (Kroboth, Reichl, Fandl, Weber, Mirth Michel (ÖVP)

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen und nachfolgende Verordnung wird mehrheitlich beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 12.12.2025 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Präambel:

Diese Verordnung regelt die Wasserbezugsgebühren für Anschlüsse an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Marktgemeinde Kukmirn. Darunter sind auch die Anschlüsse von Wassergenossenschaften zu verstehen, die selbst als Wasserersorger auftreten, welche ihr Wasser bei unzureichender Wasserverfügbarkeit im eigenen Gebiet aber von der Gemeinde beziehen. Ziel ist es, die Wasserversorgung in der Gemeinde Kukmirn sicherzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Kukmirn werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 2,00 Euro.

Der Grundpreis (Wasserbereitstellung, Netzbereitstellung, Verbandsbeitrag) beträgt für

- Anschlüsse bei der Marktgemeinde Kukmirn beträgt 60,00 Euro pro Jahr je angeschlossenen Objekt
- Anschlüsse der Wassergenossenschaften beträgt 34,00 Euro pro Jahr je angeschlossenen Objekt

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen samt Anlagen der Wassergenossenschaften) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Mai zur Gänze fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 07.03.2024 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Werner Kemetter

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

- **Entschädigungen der Feuerwehrleute** bei Teilnahme an Schulungen bzw. Besuch der Feuerweherschule Eisenstadt:

Tagesdiäten: € 20,--/Tag. Die Fahrtkostenabrechnung erfolgt derzeit nach dem amtlichen Kilometergeld. Das soll geändert werden. Für die Fahrt soll eine Pauschale von € 50,00 für die Hin- und Rückfahrt ausbezahlt werden. Fahrgemeinschaften sollen gebildet werden

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass für die Fahrt ein Pauschale von € 50,00 pro Fahrt ausbezahlt werden soll.

- **Unkostenbeitrag für Kindergartenbus:** derzeit € 20,00/Monat und Kind.
Der Kindergartenbus kostet uns im Jahr ca. € 50.000,--
Wird pro Semester vorgeschrieben. Anmeldung erfolgt pro Semester. Bei Geschwistern wird der Betrag nur einmal eingehoben.
Für das neue Kindergartenjahr 2026/2027 soll der Betrag für den Bus auf € 40,00/Monat angehoben werden.

Diskussion: Die BMK-Fraktion ist der Ansicht, dass der Kindergartenbus zur Gänze von den Eltern zu zahlen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, für den Kindergartenbus ab dem Kindergartenjahr 2026/27 einen Beitrag von € 40,00/Monat von den Eltern einzuheben. Bei Geschwistern wird der Betrag nur einmal eingehoben.

Bei allen anderen Gebühren und Abgaben gibt es keine Änderung.

b) Höhe des Kassenkredites

Der Kassenkredit darf **ein Sechstel** der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen. Der bestehende Kassenkredit wurde bereits bis 31.12.2027 verlängert.

Höhe Basis 2024: € 641.766,66. Der Kassenkredit für 2026 kann € 703.233,33 betragen.
Der Kassenkredit wird nicht verändert und bleibt bei € 641.766,66.

c) Stellenplan

Der Stellenplan ist im Voranschlag auf Seite 227 und 228 abgebildet. Der Stellenplan wird von der Amtsleiterin erläutert.

d) mittelfristiger Finanzplan

Die Salden des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2026 – 2030 wurde besprochen. Es sind keine größeren Investitionen geplant.

e) Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2026 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
------------	-----------	--	--------	----------	----------

SU	21	Summe Erträge	4.471.600,00	4.305.500,00	4.671.586,75
SU	22	Summe Aufwendungen	4.490.000,00	4.478.600,00	4.742.415,28
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-18.400,00	-173.100,00	-70.828,53
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	517.000,00	-154.869,89
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-18.400,00	343.900,00	-225.698,42

Dem EVA ist zu entnehmen, dass die Summe der Erträge (Code 21) niedriger ist, als die Summe der Aufwendungen (Code 22). Somit beläuft sich das Nettoergebnis, der Saldo 0, auf einen Betrag von -18.000,00 Euro.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2026 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.219.400,00	4.025.700,00	4.296.610,96
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.886.800,00	3.798.700,00	3.927.242,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	332.600,00	227.000,00	369.368,96
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	79.600,00	95.200,00	197.380,04
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	52.000,00	23.000,00	308.598,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	27.600,00	72.200,00	-111.217,96
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	360.200,00	299.200,00	258.151,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	360.200,00	376.500,00	293.946,96
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-360.200,00	-376.500,00	-293.946,96
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	0,00	-77.300,00	-35.795,96

Im Finanzierungsvoranschlag ist zu erkennen, dass es einen durchaus positiven Überschuss aus den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo 1) gibt.

Aus den Salden 1 und 2 ergibt sich ein positiver Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3).

Dabei ist festzuhalten, dass die Tilgung der Finanzschulden (Saldo 4) im Jahr 2025 mit einem Wert von EUR 360.200 dargestellt wird.

Durch das umgesetzte Sparprogramm und die Tatsache, dass ein Darlehen zum Auslaufen kommt, eine Kraft in der Kinderkrippe nicht nachbesetzt wurden, sondern intern umgeschichtet wurde, eine Mitarbeiterin in Altersteilzeit ist, wird, kann ein ausgeglichener Saldo 5 erreicht werden.

Diskussion: keine

Abstimmung über den Voranschlag 2026:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für das Jahr 2026 gemäß den Beilagen zu beschließen. Dieser Beschluss umfasst somit gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben und Entgelte mit den dazugehörigen Verordnungen, den Stellenplan, die Höhe des Kassenkredites bleibt unverändert, da dieser bis 31.12.2027 beschlossen ist, den Stellenplan, den mittelfristigen Finanzplan.

Die Höhe des Saldo 0 „Nettoergebnis des Ergebnishaushalts beträgt -18.400,00 Euro, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushalts beträgt 0 Euro.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit 13 Stimmen angenommen (ÖVP- und SPÖ-Fraktion)

0 Nein-Stimmen

7 Stimmenthaltungen: (gesamte BMK-Fraktion)

9. Gegenseitige Deckungsfähigkeit gem § 20 Abs. 4 GHO 2020 – Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. GHO 2020 kann bei den Ansätzen 0 – 9 zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Beschluss des Gemeinderates bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit)

Diskussion: Die BMK-Fraktion sieht keine Notwendigkeit für die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Antrag/Beschluss: Der Bürgermeister stellt den Antrag auf gegenseitige Deckungsfähigkeit gem § 20 Abs. GHO 2020.

Für den Antrag stimmen 13 Gemeinderäte (ÖVP- und SPÖ-Fraktion)

5 Gegenstimmen (BMK-GR Vbgm. Kroboth, Fandl, Weber, Seinitz, Zentner)

2 Enthaltungen: (BMK-GR Reichl, Weber)

10. Kassenkredit der Marktgemeinde Kukmirn – Bericht

Der Bürgermeister berichtet: Der Kassenkredit hat eine Laufzeit bis 31.12.2027. Wenn der Kassenkredit mit Ende des Jahres nicht zurückgezahlt werden kann, ist der Gemeinderat darüber zu informieren. Bereits bei der Gemeinderatssitzung am 30.10.2025 hat der Bürgermeister über die angespannte finanzielle Lage der Gemeinde unter einem eigenen Tagesordnungspunkt berichtet.

Der Kassenkredit kann voraussichtlich bis 31.12.2025 nicht zurückbezahlt werden. Es ist nicht genau abschätzbar welche Einnahmen noch kommen, wie hoch die noch ausstehenden Ertragsanteile sind und wie hoch die Bedarfszuweisungen sind. Bei der nächsten Gemeinderatssitzung gibt es dann genaue Zahlen und der Bürgermeister wird diese dann dem Gemeinderat mitteilen.

Alle Gemeinderatsfraktionen haben diesen Bericht zur Kenntnis genommen.

Für den Tagesordnungspunkt 11 wird ein eigenes Protokoll verfasst.

12. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- Die leerstehenden Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle wurden von der Bildungsdirektion, Sachverständigen besichtigt, ob eine Nutzung für die Nachmittagsbetreuung möglich ist.
- Nächste GR-Sitzung: März 2026
- Er berichtet über den Stand der Anzeige gegen ihn, Amtsleiterin und 2 Gemeinderäten
- Die Gemeinderatsfraktionen und der Bürgermeister überbringen ihre Weihnachtswünsche und danken für die gegenseitige Zusammenarbeit.

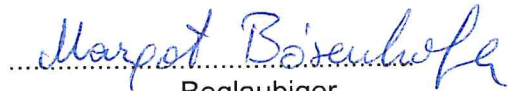
Dieses Protokoll umfasst 18 Seiten. Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.



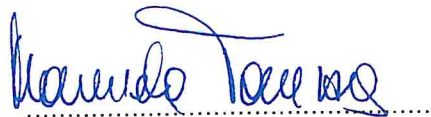
Bürgermeister
Werner Kemetter



Beglaubiger
Gloria Wukitsh



Beglaubiger
Margot Bösenhofer



Schriftführerin
AL Manuela Tanczos